

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Gesetz über die Erstellung von Übersichten über die üblichen Entgelte für nicht preisgebundenen Wohnraum (Mietspiegelgesetz — MSpG —) — Drucksachen 9/745, 9/1672 —

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 513. Sitzung am 2. Juli 1982 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 27. Mai 1982 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel der Aufhebung des Gesetzesbeschlusses des Bundestages einberufen wird.

Begründung

Auch der Bundesrat ist der Auffassung, daß auf die vermehrte Aufstellung und eine geordnete, zeitnahe und marktorientierte Fortschreibung von Mietspiegeln hingewirkt werden muß. Ausreichend erscheint jedoch eine Verordnungsermächtigung, wie sie in der Gesetzesinitiative des Bundesrates (Entwurf ei-

nes Gesetzes zur Erhöhung des Angebots an Mietwohnungen — Bundesratsdrucksache 210/81 [Beschluß] — Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a — § 2 Abs. 3 des Miethöhegesetzes) vorgesehen ist. Eine Regelung durch Gesetz empfiehlt sich auch deshalb nicht, weil bei der praktischen Anwendung in Bälde Änderungen und Ergänzungen im Detail erforderlich werden dürften. Für eine bußgeldbewehrte Auskunftspflicht hat sich bei der bisherigen Aufstellung von Mietspiegeln kein Bedürfnis gezeigt.

Der Bundesrat hält es nicht für erforderlich, die Einzelfragen der Aufstellung und Fortschreibung von Mietspiegeln durch ein besonderes Gesetz zu regeln.

Das Mietspiegelgesetz ist deshalb aufzuheben.

